

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 39 (1932)

Heft: 5

Rubrik: Handelsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zwischen diesen beiden Ziffern für das verflossene Jahr beträgt nicht weniger als 14%. Und die Steigerung der Produktion in den beiden letzten Jahren würde nicht geringfügige 5,2% betragen (wie es ein Vergleich zwischen der de Vooy'schen Ziffer für 1930 und der bisherigen Höchstschätzung für 1931 lehrte), sondern über 30%. Das ist natürlich ein himmelweiter Unterschied.

Betrachten wir nun Einzelheiten der interessanten Statistik des Textile Recorder, die einen Zeitraum von 11 Jahren umfaßt, so ergeben sich folgende bemerkenswerten Tatsachen: Die Kunstseidenproduktion der Vereinigten Staaten ist — abgesehen von einem kleinen Rückschlag im Jahre 1930 — seit 1921 ununterbrochen gestiegen. Einige Ziffern der Reihe mögen hier festgehalten werden (alles in Millionen Pfund): 1921 15, 1924 38,5, 1927 75,6, 1929 119,5, 1930 110, 1931 143,9. Von 1921 bis 1931 ist also die Erzeugung auf rund das 9½fache gewachsen. Der Anteil Amerikas ist damit auf über 30% der Weltproduktion gestiegen (gegenüber 6,4% in 1913).

Mit der Kunstseidenerzeugung verlief — wieder abgesehen von einem Rückschlag im Jahre 1930 — der Verbrauch im großen ganzen gleichartig, wenn sich auch die Kurven von Produktion und Konsum naturgemäß hin und wieder überschneiden. Es mögen auch hier ein paar charakteristische Ziffern für den gewaltigen Aufschwung des Kunstseidenverbrauchs genannt werden: 1921 18,2, 1924 38,2, 1927 100,4, 1929 132,3, 1930 105,3, 1931 150,1. Der Einschnitt in 1930 ist, wie aus einem Vergleich der Ziffern ersichtlich, beim Verbrauch wesentlich tiefer als bei der Produktion. Dafür hat die Konsolidierung im verflossenen Jahre allerdings umso stärkere Fortschritte gemacht. Der Verbrauch war über achtmal so groß als 1921.

Da die Kunstseidenausfuhr der Vereinigten Staaten nur von ganz geringfügiger Bedeutung ist — bei der Aufnahmefähigkeit des großen Marktes ergibt sich eben noch kein sonderlicher Zwang zum Export; im Gegensatz bekanntlich zu den europäischen Produzenten — wird die Spanne zwischen Konsum und Erzeugung bis auf einen geringfügigen Bruchteil (unter 1% der Erzeugung) durch die Einfuhr gedeckt. Die Zollabschnürung der Vereinigten Staaten hat diese Importe in den letzten Jahren derart gedrosselt, daß seit 1927, dem bisher höchsten Einfuhrjahr (16,2 Millionen Pfund), eine fast fortgesetzte Verminderung der Einfuhr bis auf die winzige Ziffer von 1,5 Mil-

lionen Pfund oder nur noch gut 1% des Verbrauchs in 1931 eingetreten ist. Die europäischen Großerzeuger werden heute nicht mehr so hart von dieser Zollabwehr getroffen, da sie ihre eigenen Tochtergesellschaften in den Staaten gegründet haben oder teilweise mit starken Kapitalbeteiligungen dort interessiert sind. Der amerikanische Markt lebt augenblicklich in der Kunstseidenversorgung — man kann ruhig sagen — in Autarkie. Denn die geringfügige Einfuhrquote (wahrscheinlich nur Spezialgarne) ist nicht mehr als weltverbindender Handel zu betrachten.

Was nun den Kunstseidenverbrauch nach Verarbeitungsgruppen betrifft, so hat sich gezeigt, daß sich der Bedarf der Wirkerei und Strickerei in den letzten 11 Jahren zwischen 46 und 62% des Gesamtverbrauchs bewegte. 1930 wurde mit 62% der bisherige Höchststand erreicht, 1931 brachte einen Rückfall auf 47%. Jedoch ist trotz dieser relativ starken Verbrauchsverminderung absolut noch eine Steigerung von rund 65,5 auf rund 71 Millionen Pfund zu verzeichnen. Von den Wirk- und Strickwaren sind Strümpfe seit 1925 (28%) stark rückläufig (1931 14%), während Unterkleidung eine im ganzen ansteigende Linie aufweist (1921 1%, 1930 40%); trotz des Rückschlages in 1931 (32%) ist absolut noch eine Zunahme festzustellen. Andere Wirk- und Strickwaren befinden sich jedoch in fortlaufendem Rückgang (von 29% in 1921 auf 1% in 1931). Von den übrigen Verarbeitungsgruppen steht die Baumwollweberei mit einer im ganzen ansteigenden Verbrauchsquote im Vordergrund (1921 9%, 1930 18%, 1931 27%). Es folgt die Seidenweberei mit einer durchschnittlichen Ziffer von 14% (1931 17%), während die Wollweberei immer nur ganz geringfügig Kunstseide verarbeitete (1%) und die Schmalgewebehersteller, die ursprünglich eine wesentliche Bedeutung für den Kunstseidenabsatz hatten, nur noch einen bescheidenen Bruchteil verbrauchen (1921 10%, 1930 5%, 1931 1%). Der Rest verteilt sich auf verschiedene Gruppen (1921 14%, 1930 5%, 1931 8%).

Noch ein Wort über die Kunstseidenarten. Der Viskoseprozeß steht auch in den Vereinigten Staaten nach wie vor weit voran (1930 85,3%, 1931 87,8% der Gesamterzeugung), während sich die übrigen Verfahren (Kupferammoniak, Nitro, Azetat) in den Rest von 14,7 bzw. 12,2% teilen, wovon die Azetatseide wieder den größten Anteil für sich beansprucht.

HANDELSNACHRICHTEN

Schweizerische Aus- und Einfuhr von ganz- und halbseidenen Geweben und Bändern in den ersten drei Monaten 1932:

	Ausfuhr			
	Seidenstoffe		Seidenbänder	
	q	1000 Fr.	q	1000 Fr.
Januar	935	3,176	138	567
Februar	711	2,810	164	666
März	770	3,188	190	808
1. Vierteljahr 1932	2,414	9,174	492	2,041
1. Vierteljahr 1931	4,679	25,535	643	3,059
	Einfuhr:			
	Seidenstoffe		Seidenbänder	
	q	1000 Fr.	q	1000 Fr.
Januar	1,297	3,274	21	150
Februar	955	2,597	23	175
März	445	1,344	12	87
1. Vierteljahr 1932	2,697	7,215	56	412
1. Vierteljahr 1931	2,843	10,625	70	589

Aus der Praxis des Schiedsgerichtes der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft. Ein Fabrikant hatte von dem Vertreter einer ausländischen Kunstseidenfabrik, die ihr Erzeugnis selbst zwirnt, 2000 kg Kunstseidenkrepp, 100 Den. Ia mit 40 Fibr. und ca. 2200 Drehungen gekauft. In der Abschlußbestätigung des Vertreters ist angeführt, daß das Geschäft auf Grund der Rohseiden-Usanzen der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft abgeschlossen werde. Dem Auftrag des Käufers war eine Probebestellung von 2 kg Kunstseidenkrepp vorausgegangen, die zu einem Stück verwoben und gefärbt worden waren, das in jeder Beziehung befriedigt hatte. Eine

Prüfung des Rohgarnes durch den Käufer ist dagegen nicht erfolgt. Die Stücke wurden in zwei Webereien hergestellt und von zwei Färbereien gefärbt und ausgerüstet. Die ersten 700 Stücke, die von der einen Färberei behandelt worden waren, gaben zu keiner Beanstandung Anlaß, wohl aber zeigten sich bei einem zweiten, von der andern Färberei gefärbten Posten, Schußstreifen in großer Menge. Der Fehler wiederholte sich, als weitere Stücke wiederum der ersten Färberei zugewiesen wurden und er war in der Folge bei allen Stücken wahrnehmbar, namentlich aber bei den Farben blau und grün. 500 Stücke wurden als fehlerhaft bezeichnet, doch konnten 300 Stücke durch Bedrucken mit gedeckten Dessins, verkaufsfähig gemacht werden. Für die verbleibenden 200 Stücke verlangte der Fabrikant vom Zwirner Ersatz des Schadens. Der Verkäufer machte zunächst geltend, daß er schon große Mengen gleichen Kunstseidenkrepps abgesetzt habe, ohne daß ihm daraus je Schwierigkeiten erwachsen wären und vertrat ferner den Standpunkt, daß der Fehler auch aus einer unrichtigen Behandlung der Ware in der Färberei herrühren könne; im übrigen erklärte er, daß die Reklamation, gemäß den Bestimmungen der Usanzen, verspätet erfolgt sei und schon aus diesem Grunde die Ansprüche des Fabrikanten zurückgewiesen werden müßten.

Anhand des ihm unterbreiteten Materials und des Ergebnisses der nachträglich vorgenommenen Proben der Seidentrocknungs-Anstalt, kam das Schiedsgericht zum Schlusse, daß es sich tatsächlich um Zwirnfehler (stellenweise verstreute Fäden) handle, und daß die Färberei für den Fehler nicht in Frage komme. Schwieriger gestaltete sich die Beantwortung der Frage, ob hier ein verborgener Fehler vorliege und die Reklamation verspätet erfolgt sei, da eine Prüfung des Rohgarnes den Fehler wahrscheinlich hätte zeigen können und die Glanzschüsse, wenigstens bei dem dem Schiedsgericht unterbreiteten Rohstück wahrnehmbar sind. Das Schiedsgericht ließ sich in

seinen Erwägungen davon leiten, daß die Internationalen Rohseidenusancen wohl die Verhältnisse im Verkehr mit der Naturseide ordnen, daß aber für die Kunstseide noch keine allgemein anerkannten Handelsgebräuche bestehen und diesem Umstand Rechnung getragen werden müsse. Die Erfahrung zeige nun, daß sowohl in bezug auf die Einhaltung der Reklamationsfristen, wie auch die Beurteilung der Frage, ob ein verborgener Fehler vorliege, die Parteien den Bestimmungen der Rohseiden-Usancen jeweils eine etwas freie Auslegung geben, wenn es sich um Kunstseide handelt. Auch bei Würdigung dieser Tatsache, kam das Schiedsgericht jedoch zum Schluß, daß die Reklamation des Fabrikanten zum größten Teil verspätet und nur noch in bezug auf die beiden letzten Lieferungen rechtzeitig erfolgt sei. Die Unterlassung der Untersuchung des Kreppgarnes wurde ihm ebenfalls als Fehler angerechnet und seine Schadenersatzforderung demgemäß nur zur Hälfte gutgeheißen.

Kontingentierung. Die schweizerischen Kontingentierungsmaßnahmen, die in der Hauptsache die Einfuhr aus Deutschland und Frankreich einschränken, beginnen sich nunmehr auszuwirken, indem, wie ja auch aus anderer Stelle der „Mitteilungen“ ersichtlich ist, und soweit Gewebe ganz oder teilweise aus Seide oder Kunstseide in Frage kommen, die März-Einfuhr, den beiden Vormonaten gegenüber, bedeutend nachgelassen hat. Der Umstand, daß die Bezüge aus andern, d. h. nicht kontingentierten Ländern, im März ebenfalls einen Rückschlag erfahren haben, ist wohl ein Beweis mehr für die Verschlechterung der Geschäftslage auch in der Schweiz. Die einheimische Seidenweberei freilich, hat aus der Kontingentierung bisher wohl noch keinen nennenswerten Nutzen gezogen, denn es ist nicht nur ihre Produktion im Verhältnis zu der Aufnahmefähigkeit des inländischen Marktes zu groß, sondern es gibt auch zahlreiche Artikel, die von ihr nicht hergestellt werden und, zum Teil wenigstens, aus guten Gründen auch in Zukunft nicht aufgenommen werden dürften; endlich ist noch Lagerware in bedeutenden Posten vorhanden und durch die bisher noch freie Einfuhr aus andern Ländern, können Bedürfnisse in beträchtlichem Maße gedeckt werden. Aus diesen Gründen betrachtet denn auch die Seidenweberei die Kontingentierung nur als eine vorübergehende Maßnahme und erwartet den Schutz, auf den sie schon seit Jahren berechtigten Anspruch hat, von einer Neugestaltung der schweizerischen Einfuhrzölle.

Das Eidg. Volkswirtschafts-Departement hat nunmehr für die kontingentierte Einfuhr im II. Vierteljahr 1932 die notwendigen Anordnungen getroffen und dabei, wie schon für die ersten drei Monate des Jahres, den besondern Verhältnissen, d. h. namentlich dem Umstande Rechnung getragen, ob die Ware in der Schweiz angefertigt wird oder nicht. Diese Erwägung ist nicht nur für die Festsetzung der Einfuhr von Geweben aus Seide oder Kunstseide aller Art maßgebend gewesen, sondern auch der übrigen kontingentierten Artikel aus der Textilindustrie, wie Wirkwaren, Hutbänder, Posamenten, Teppiche, Kleidungsstücke usw. Dabei haben allerdings die für das zweite Vierteljahr bewilligten Kontingentzuschüsse allgemein eine Herabsetzung der Einfuhrmenge des ersten Vierteljahres gegenüber erfahren.

Mit Verfügung vom 21. April hat das Eidg. Volkswirtschafts-Departement nunmehr auch die Einfuhr von seidenen und kunstseidenen Geweben der T.-No. 447/448 aus Japan, China und der Tschechoslowakei an die Einholung einer besondern Bewilligung geknüpft. Unter die gleiche Vorschrift fällt auch die Einfuhr von gewissen Strick- und Wirkwaren aus Oesterreich. Mit dieser Maßnahme scheint zunächst nicht eine eigentliche Einfuhrbeschränkung beabsichtigt zu sein, sondern eine Kontrolle, um zu verhüten, daß im laufenden Jahre aus diesen Ländern mehr Stoffe der genannten Tarifnummern in die Schweiz gelangten, als im Jahr 1931. Es ist in der Tat zu sagen, daß die Deutschland und Frankreich gegenüber durchgeführte und ziemlich einschneidende Kontingentierung nicht den Zweck hat, den Bezug von Ware aus andern Ländern zu fördern.

Englische Seidenzölle. Am 26. April sind die neuen englischen Zölle in Kraft getreten. Am gleichen Tage wurden die am 25. November bzw. 17. Dezember 1931 eingeführten Zuschlagszölle von 50% für außergewöhnliche Einfuhr abgeschafft und, soweit es sich um Baumwolle oder Wolle handelt, durch einen Zoll von 20% vom Wert (neuer allgemeiner Wert Zoll von 10% plus Zuschlagszoll von weiteren 10%) ersetzt. Für

die ganze Seiden- und Kunstseidenposition bleibt es im übrigen bei den bisher geltenden Gewichtszöllen.

Bei Mischgeweben aus Naturseide oder Kunstseide, die auch Wolle oder Baumwolle enthalten, wird bei der Bemessung des Zolles in erster Linie auf die Natur- oder Kunstseide abgestellt. Macht nun der bisherige Gewichtszoll weniger als 20 Prozent vom Gesamtwert des Gewebes aus, so wird ein einheitlicher Betrag von 20% vom Wert des Gewebes erhoben. Belastet dagegen der Betrag des Seiden- oder Kunstseidenzolles allein, das Gewebe mit mehr als 20% vom Wert, so kommt nur der Gewichtszoll für Seide oder Kunstseide in Frage, und für Baumwolle oder Wolle ist, wie für die Zeit vor dem 25. November 1931, kein Zoll zu entrichten. Mischgewebe werden also in Zukunft auf alle Fälle, gewissermaßen als Mindestansatz, einem Wert Zoll von 20% unterliegen.

Französische Einfuhrtaxe. Das französische Finanzgesetz für das Jahr 1932, hat eine Aenderung der Einfuhrtaxe gebracht, die bisher für alle Artikel gleichmäßig mit 2% vom Wert bemessen war. Der Ansatz ist für die meisten Erzeugnisse auf 4 oder 6% erhöht worden. Soweit Seide und Kunstseide in Frage kommt, gelten nunmehr folgende Bestimmungen:

- Cocons, Abfälle von Seide od. Kunstseide, Grège 2%
- Kämmlinge und verarbeitende Kunstseidenabfälle 4%
- Alle anderen Positionen der Seiden- oder Kunstseidenkategorie 6%

Die Schweiz, die sich seinerzeit mit der Einfuhrsteuer im Ausmaße von 2% abgefunden hatte, da diese der inländischen Umsatzsteuer entsprach, legt gegen die Erhöhung der Gebühr auf 6% (bei gleichbleibender Umsatzsteuer) Verwahrung ein und betrachtet diese Maßnahme als eine Zollerhöhung und Verletzung der handelsvertraglichen Bindungen. Unterhandlungen über diesen Gegenstand sind zurzeit zwischen der Schweiz und Frankreich im Gange.

Aus der polnischen Seidenindustrie. Einem Bericht der „Kattowitzer Zeitung“ ist zu entnehmen, daß in Polen die Umsätze in Seidengeweben zurzeit nur etwa ein Drittel des Vorjahres erreichen. Die Ueberproduktion kleiner Fabrikanten werde zu jedem Preis auf den Markt geworfen und es mache sich auch ein unlauterer Wettbewerb merklich fühlbar. Von einer gesunden Kalkulation sei nicht mehr die Rede und die finanzielle Lage der Unternehmungen werde durch die einschränkenden Maßnahmen der ausländischen Rohstoffverkäufer in ungünstiger Weise beeinflusst. Infolge der sich häufenden Zahlungseinstellungen seien diese ausländischen Firmen gezwungen, in der Hauptsache nur gegen bar zu verkaufen. Da es nun an Mitteln zur Barzahlung fehle, so werde in den meisten Fabriken nur noch drei Tage in der Woche gearbeitet.

Chile. — Zollerhöhungen. Gemäß einer Meldung des Schweizer Generalkonsulates in Santiago sind Luxusartikel, zu denen auch Seidenwaren gerechnet werden, mit einem Zollzuschlag von 10% „zugunsten der Arbeitslosenhilfe“ belegt worden.

Venezuela. — Zollerhöhung. Durch einen Regierungsbeschluß von Anfang März 1932 haben die Zölle eine Erhöhung erfahren. Für Seidenwaren lauten die neuen Ansätze in der Hauptsache wie folgt:

T.-Nr.	Neuer Zoll (Zuschläge inbegriffen) Bolivares per kg brutto	Alter Zoll plus 15% v. W.
342	Garne aus Naturseide, gemischt	3,9137 15,6550
343	Garne ganz aus Naturseide, Baumwollgarne, Kunstseidengarne, rein, nicht besonders genannt. Kunstseidengarne gemischt, nicht besonders genannt	78,275 verschieden
346	Gewebe aus Naturseide, gemischt, nicht besonders genannt	31,31 28,1790
347	Gewebe ganz aus Naturseide, nicht besonders genannt	31,31 31,31
		plus 20% plus 15% v. W. v. W.
348	Gewebe ganz aus Naturseide od. Kunstseide, im Gewicht von über 150 g je m ² , auch gemischt	15,655 11,7413
349	Gewebe ganz oder teilweise aus Kunstseide, nicht bes. genannt	28,179 25,0480

Siam. — Zollerhöhung. Mit Wirkung ab 22. Februar 1932 sind Zolltariferhöhungen in Kraft getreten, von denen auch Seidengewebe aller Art und Gewebe, bei denen Seide dem Werte nach den Hauptbestandteil bildet, betroffen werden. Der in Frage kommende Zollansatz ist von 30 auf 33 1/3%

vom Wert erhöht worden. Der Ansatz für Kunstseidengarne (5% vom Wert) ist gleich geblieben. Alle Waren, die nicht besonders genannt und nach den Bestimmungen des Zolltarifgesetzes nicht zollfrei sind, unterliegen einem Ansatz von 20% gegen früher 15% vom Wert.

INDUSTRIELLE NACHRICHTEN

Umsätze der bedeutendsten europäischen Seidentrocknungs-Anstalten im Monat Februar 1932:

	1932 kg	1931 kg	Jan.-Febr. 1932 kg
Mailand	341,420	614,330	662,115
Lyon	152,502	379,557	275,717
Zürich	19,819	29,121	37,919
Basel	—	9,962	—
St-Etienne	11,260	15,521	16,993
Turin	8,597	15,445	18,721
Como	9,031	20,894	16,112

Schweiz

Eröffnung der neuen Seidentrocknungs-Anstalt Zürich. Leer und verlassen stehen an der Bäregasse die alten Gebäulichkeiten, in denen die Seidentrocknungs-Anstalt während sieben Jahrzehnten zu Hause war. Während dieser Zeit machte die zürcherische Seidenindustrie zwei gewaltige Wandlungen durch: den Uebergang von der Handweberei zur mechanischen Weberei und denjenigen von den fadengefärbten Geweben zu den Rohgeweben. Beide Wandlungen hatten auch auf das Tätigkeitsgebiet der Seidentrocknungs-Anstalt einen großen Einfluß. Die Arbeiten und Untersuchungen mehrten sich und erforderten neue Apparate und Methoden. In der Bäregasse aber war man an der Entwicklung gehindert. So mußte man an die Erstellung eines Neubaus denken. In der Enge, auf einem Grundstück, wo noch vor wenigen Jahren die Gotthardzüge hin und her rollten und uns aus dem sonnigen Italien die kostbare Rohseide brachten, ist im Laufe der letzten 1 1/2 Jahre die neue Seidentrocknungs-Anstalt, ein prächtiges Werk von Architekt Oskar Walz, entstanden. Ein gewaltiger, fünf Stockwerke hoher Bau, in den auch etliche Rohseidenfirmen ihren Sitz verlegt haben.

Am 14. April war das Gebäude beflaggt. Es fand die offizielle Einweihungsfeier der neuen Anstalt statt, zu der

sich gegen 120 Vertreter aus der zürcherischen Seidenindustrie, dem Rohseidenhandel, der Färberei usw. eingefunden hatten; durch Regierungsrat J. Sigg, Stadtpräsident Dr. Klöti und die Stadträte Kruok und Dr. Hefti waren ferner die kantonalen und städtischen Behörden vertreten. Der Präsident des Verwaltungsrates, Fabrikant Rob. Stehli-Zweifel entbot den Gruß und Dank, gab Kenntnis von einem Schreiben von Bundesrat Schultheß, der am Erscheinen verhindert war, streifte sodann kurz die Entwicklungsgeschichte der Seidentrocknungs-Anstalt Zürich, schilderte aber recht eingehend die derzeitige trübe Lage der zürcherischen Seidenindustrie, die uns allen leider nur zu gut bekannt ist. Als alter Seidenfabrikant, der mehr als fünf Jahrzehnte die edle Naturseide verarbeitet habe, gab er seiner Hoffnung darüber Ausdruck, daß trotz allen Hemmnissen und Wirrnissen, trotz wahnsinnigen Zollmaßnahmen usw., und trotz gewaltiger Ueberhandnahme der Kunstseiden-Erzeugung und -Verarbeitung auch die zürcherische Seidenindustrie wieder besseren Zeiten entgegengehen werde, damit nicht etwa die Seidentrocknungs-Anstalt zum Nebenzweck und die Verwaltung des neuen Gebäudes zum Hauptzweck werde. Bei diesen Worten dachte man unwillkürlich daran, daß eine derartige Wandlung in der zürcherischen Seidenindustrie bereits der Vergangenheit angehört.

Direktor H. Bader schilderte hierauf die Aufgaben einer Seidentrocknungs-Anstalt und bot einen geschichtlichen Rückblick über das zürcherische Unternehmen. Die Leser finden seine Ausführungen an anderer Stelle unserer Fachschrift.

Der Rundgang durch die Anstalt bewies, daß der Architekt seine Aufgabe glänzend gelöst hat. Licht und Luft flutet durch die Arbeitsräume, deren technische Einrichtung nach den neuesten Gesichtspunkten ausgestattet ist. Als ehemaliger Fabrikinspektor betonte daher Reg.-Rat Sigg, der die Einladung zur Feier namens der kantonalen und städtischen Behörden während des gebotenen Vesperbrotes verdankte, daß er es begrüßen würde, wenn in kommenden besseren Zeiten

Betriebs-Uebersicht der Seidentrocknungs-Anstalt Zürich

Im Monat März 1932 wurden behandelt:

Seidensorten	Französische. Syrle, Brousse, Tussah etc.	Italienische	Canton	China weiß	China gelb	Japan weiß	Japan gelb	Total	März 1931
	Kilo	Kilo	Kilo	Kilo	Kilo	Kilo	Kilo	Kilo	Kilo
Organzin	2,384	1,782	—	—	119	92	—	4,377	6,110
Trame	—	253	—	644	129	400	—	1,426	2,698
Grège	108	1,603	—	1,808	—	859	3,169	7,547	11,777
Crêpe	—	537	509	—	—	—	—	1,046	12,126
Kunstseide	—	—	—	—	—	—	—	930	3,280
Kunstseide-Crêpe .	—	—	—	—	—	—	—	89	—
	2,492	4,175	509	2,452	248	1,351	3,169	15,415	35,991
Sorte	Titrierungen		Zwirn	Stärke u. Elastizität	Nach- messungen	Ab- kochungen	Analysen		
	Nr.	Anzahl der Proben	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.		
Organzin	72	2,098	24	31	—	1	—	Baumwolle	kg 17
Trame	22	508	2	—	1	2	—	Wolle	„ 195
Grège	130	4,000	1	15	—	3	—		
Crêpe	6	160	29	2	—	—	14		
Kunstseide	1	40	6	4	—	—	2		
Kunstseide-Crêpe .	9	162	14	23	—	—	2		
	240	6,968	76	75	1	6	18	Der Direktor:	
								Bader.	